

V. Verbandsmitgliedschaft

§13 Der LTGHW/SZ ist als Stufengemeinschaft eine Untersektion des LSZ und eine kantonale Sektion des LCH/TW und LCH/HW.

VI. Finanzielles

§14 Die Einnahmen des LTGHW/SZ bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- ausserordentlichen Beiträgen
- Vermögenserträgen

§15 Für die Verpflichtungen des Vereins **haftet allein das Vereinsvermögen**. Jede Nachschusspflicht der Mitglieder (inkl. Freimitglieder) ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

§16 **Eine Statutenänderung** kann nur durch eine GV vorgenommen werden. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§17 **Die Auflösung des LTGHW/SZ** kann nur in einer eigens dazu einberufenen Versammlung mit $\frac{3}{4}$ der Mitgliederstimmen beschlossen werden. Das allfällige Vereinsvermögen fällt der Kasse des LSZ zur Nutzniessung zu, bis ein neuer Verein mit gleichen Zielen für die Lehrerinnen und Lehrer für Technisches Gestalten und Hauswirtschaft des Kantons Schwyz gegründet wird.

§18 Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 20. Oktober 12010 in Einsiedeln genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. Sept. 1996.

Verein der Lehrerinnen und Lehrer für Technisches Gestalten und Hauswirtschaft des Kantons Schwyz

Präsidentin/ Präsident Aktuarin/Aktuar

Gabi Andres
Gabi Knobel-Gaudioano Beatrice Minelli

Statuten

I. Name und Sitz

§1 Unter der Bezeichnung **Lehrerinnen und Lehrer für Technisches Gestalten und Hauswirtschaft des Kantons Schwyz** (LTGHW/SZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, als Stufengemeinschaft des Vereins Lehrerinnen und Lehrer Schwyz (LSZ).

§2 **Sitz des Vereins** ist der Schulort der Präsidentin/des Präsidenten.

II. Zweck

§3 Der LTGHW/SZ setzt sich die folgenden **Ziele**:

- Zusammenarbeit mit dem LSZ, sowie den Schulbehörden und Lehrerorganisationen mit ähnlicher Zielsetzung
- Stellungnahme zu schulpolitischen, methodisch-didaktischen und erzieherischen Fragen der Fachbereiche Technisches Gestalten und Hauswirtschaft
- Förderung von Berufsethos und fachlicher Bildung
- Wahrung der Standesinteressen
- Förderung und Vertiefung der Kameradschaft und Kollegialität unter den Vereinsmitgliedern
-
-

III. Mitgliedschaft

§4 Dem LTGHW/SZ können **aktive und pensionierte Lehrpersonen der Fachbereiche Technisches Gestalten und Hauswirtschaft** angehören, die zugleich Mitglied des LSZ sind. Die **Freimitgliedschaft** wird allen pensionierten Mitgliedern verliehen. Sie sind beitragsfrei.

§5 Der **Beitritt** in den LTGHW/SZ erfolgt mit Einzahlung des Mitgliederbetrages und hat die Mitgliedschaft im LCH (Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer) zur Folge.

§6 Nur die Mitglieder des Vereins sind abstimmungs- und wahlberechtigt.

IV. **Organisation**

§7 Das Vereinsjahr dauert vom 1.8-31.7

§8 Die Organe des LTGHW/SZ sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

§9 **Die Generalversammlung**

9.1 Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt:

- durch den Vorstand;
- auf Verlangen von einem Viertel der Vereinsmitglieder

Die **ordentliche GV** hat einmal pro Jahr bis Ende Oktober stattzufinden. Die Einladungen haben spätestens 14 Tage vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge an die Generalversammlung sind vier Wochen vor der GV schriftlich der Präsidentin/dem Präsidenten einzureichen.

Eine **ausserordentliche GV** ist innert sechs Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

9.2 Zuständigkeit

Der Generalversammlung kommen hauptsächlich folgende Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Protokolle
3. Entgegennahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahlen

9.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht ordentlich angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Solche Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und an der nächsten GV unter ordnungsgemässer Traktandierung den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen offenen Handmehr der abgegebenen Stimmen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende stimmt nicht. Bei Stimmgleichheit gibt sie/er den Stichtentscheid.

§10 **Der Vorstand**

10.1 Zusammensetzung

Der Vorstand umfasst die Präsidentin/den Präsidenten und mindestens 3 weitere Personen.

Der Vorstand wird **alle 2 Jahre** gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand soll nach Möglichkeit **regional ausgewogen** zusammengesetzt sein.

10.2 Zuständigkeit

Der Vorstand

- vertritt den LTGHW/SZ nach aussen
- bereitet die Generalversammlung vor
- vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung
- erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte
- orientiert die Mitglieder nach Bedarf über laufende Geschäfte und Sachfragen
- verwaltet das Vereinsvermögen
- arbeitet mit dem LSZ und weiteren Lehrerorganisationen zusammen

§11 **Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

- prüfen die Rechnung
- stellen der GV schriftlich Bericht und Antrag
- werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt

§12 Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes obliegt dem Beschluss der Generalversammlung. Dem Vorstand steht die Befugnis zu unbedeutende Geschäfte von sich aus zu erledigen.